



Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

vom 25. Januar 2008¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 und 24. Januar 2008 die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 25. Januar 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung
- § 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Schriftliche Modulprüfungen
- § 16 Mündliche Modulprüfungen
- § 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit
- § 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 26 Aberkennung des akademischen Grads
- § 27 Schutzbestimmungen
- § 28 Einsichtsrecht

III. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsbestimmungen

IV. Anlagen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule angebotenen konsekutiven und nichtkonsekutiven Studiengängen, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Ba-

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2009 S. 29)

Zweite Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 2/2010 S. 4)

Dritte Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2010 S. 43)

Vierte Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2011 S. 27)

Fünfte Änderung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2012 S. 10)

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2013 S. 10 und Nr. 18/2013 S. 24)

Siebte Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2013 S. 40-41)

Achte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2013, S. 73)

Neunte Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2014, S. 46)

Zehnte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 4/2016, S. 4-5).

Elfte Änderung vom 2. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 15/2016, S. 26).

Zwölfte Änderung vom 25. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 25/2016, S. 45)

Dreizehnte Änderung vom 8. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 12/2017, S. 12)

Vierzehnte Änderung vom 13. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 41/2017, S. 54).

Fünfzehnte Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 14/2018, S. 15-16).

Sechzehnte Änderung vom 4. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 12/2020, S. 36-38)

Siebzehnte Änderung vom 16. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 31/2020, S. 146).

chelorstudienganges nicht davon abweichende Regelungen trifft.

- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf der Grundlage dieser erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das einen Studienplan beinhaltet

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für den jeweiligen Studiengang vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anwenden zu können.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Ausnahmen von dieser Regelung enthalten.
- (2) Studienbewerber*innen die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG in Verbindung mit der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels einer erfolgreich absolvierten C1-Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der aktuellen Fassung.
- (3) Der Senat regelt weitere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorstudium jeweils in gesonderten Satzungen über das Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahlverfahren.
- (4) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen in Bachelorstudiengänge können die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt mindestens drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 CP, pro Semester der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Das Bachelorstudium umfasst in der Regel 180 bis 210 CP.
- (3) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Ferner ist eine Bachelorarbeit zu schreiben. Näheres regeln die stu-

diengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (4) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (5) Im Bachelorstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Bachelorarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studienganges bildet das Modulhandbuch.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 3 gebunden.
- (7) Die/Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). In den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen werden sollen.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 7 Studienberatung

Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss des Senats gebildet. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Aufgabe der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) ist es, alle Fragen des Studiengangs und seiner Prüfungen als Gesamtheit zu diskutieren und Entscheidungsvorlagen für die Fakultäten und den Senat zu erarbeiten sowie Anliegen aus diesen Gremien aufzunehmen.
- (2) Im SPA sind alle am Studiengang beteiligten Hochschulen und Fakultäten vertreten, wobei aus jeder Fakultät Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder) zu Mitgliedern vom Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre, die der StudierendenvertreterInnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamts sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberaterinnen und Studienberater und die Studiendekaninnen und Studiendekane sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (5) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26

LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an einen Studiendekan einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA. Die an Kooperationsstudiengängen beteiligten Hochschulen bestimmen, ob sie Stellvertretungen für ihre SPA-Mitglieder bestellen.

- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und die bzw. der Modulbeauftragte zusammen. Die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse bilden aus ihren lehrenden Mitgliedern einen Prüfungsausschuss. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor bzw. - Prorektorin.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben. Die Prüfungsausschüsse
 1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11);
 2. vergeben die Themen der Bachelorarbeiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält;
 3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer bzw. die jeweilige Prüferin delegiert werden;
 4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;

5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 7. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die Feststellung der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 11. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.
 - (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
 1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 13 Abs. 3;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 1.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer bzw. Prüferin oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, wird die

Bachelorarbeit von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG kann in studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Dort wird insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen. Insgesamt können maximal bis zu 50 Prozent von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:
 - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Studien-

gangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.

- Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
 - (8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Studiengangsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet (Modulbeauftragter). Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (6) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer bzw. die Prüferin in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll

der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

- (9) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss der Studierende mindestens eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Bei einem Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren soll der Studierende mindestens zwei Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht haben (Zwischenprüfung). Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen die schriftlichen Prüfungs- und Wiederholungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 12 Abs. 9 bis 10 genannten Prüfungsfristen im Bachelorstudium fest. Dabei werden die folgenden Prüfungszeiträume empfohlen: schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Bachelorstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden vom Prüfer bzw. von der Prüferin in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich beim Modulbeauftragten anmelden. Es sind die gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. im betreffenden Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an einer kooperierenden Hochschule eingeschrieben ist;
 2. die in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 4. die Zulassung zur Modulprüfung wird per Aushang

durch die Modulbeauftragten bekannt gemacht.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
 - Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen, das der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/Der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.

§ 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 8 bis 12 CP. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Bachelorarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu vergeben.
- (3) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. (Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen). Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist zudem die Betreuungszusage einer zweiten Prüferin/ eines zweiten Prüfers durch Unterschrift erforderlich, die vom Studierenden eingeholt werden muss. Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine zweite Prüferin/ einen zweiten Prüfer zu finden, wird diese/dieser auf Antrag vom Prüfungsausschuss bestellt. Dabei ist von der/von dem Studierenden spätestens 14 Tage vor Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er sich um eine Zusage bemüht hat.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Soweit die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann das akademische Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 22 Abs. 4 Satz 3 wird verwiesen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/Der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Sofern die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen.
- (11) Das Verfahren der Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet

werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,00 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7	1,51 – 2,50	gut	good

2,0 2,3			
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,00	ausreichend	pass
5,0	5,00	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der/die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer bzw. Prüferin zu beurteilen, die/der vom Studierenden bereits bei der Anmeldung genannt wurde (vgl. § 17 Abs. 4). Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ist in die Endnote einzubeziehen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen einigen sich auf eine Note. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, teilen die Prüferinnen und Prüfer dies dem akademischen Prüfungsamt mit und der Leiter bzw. die Leiterin des akademischen Prüfungsamtes setzt die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest.
- (6) Die Endnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln. Werden innerhalb der in § 12 Abs. 9 bis 12 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (7) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Die Bachelorarbeit sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 22 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,

2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung im Studiengang nicht bestanden hat,
4. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann einmalig eine einzige Modulprüfung im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbaren auf den nichtbestandenem Zweitversuch folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die studiengangsspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 22 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird der/dem Stu-

dierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 18 Abs. 6 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- und Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.

- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS- Punktezahl hervorgeht.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht

bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 20 und § 21 zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (5) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfung ausschließen.
- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der/dem Prüfer*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.

- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

§ 30 Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudien-

gänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium regeln die Möglichkeit, aus einem Diplom- in einen Bachelorstudiengang zu wechseln sowie die Frist für die weitere Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge.

IV. Anlagen

Anlage 1: Prüfungszeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg traten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr.16/2009 S. 29), in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Zweite Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 2/2010 S. 4), in Kraft getreten am 12. Januar 2010.

Dritte Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2010 S. 43), in Kraft getreten am 15. November 2010.

Vierte Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2011 S. 27), in Kraft getreten am 23. August 2011.

Fünfte Änderung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2012 S. 10), in Kraft getreten am 6. März 2012.

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2013 S. 10 und Nr. 18/2013 S. 24), in Kraft getreten am 7. Februar und 1. März 2013.

Siebte Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2013 S. 40-41), in Kraft getreten am 11. Mai 2013.

Achte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2013 S. 73), in Kraft getreten am 30. Juli 2013.

Neunte Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2014 S. 46), in Kraft getreten am 29. Juli 2014

Zehnte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2016, S. 4-5), in Kraft getreten am 9. Februar 2016.

Elfte Änderung vom 2. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2016, S. 26), in Kraft getreten am 3. Mai 2016.

Zwölfte Änderung vom 25. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 25/2016, S. 45), in Kraft getreten am 26. Juli 2016.

Dreizehnte Änderung vom 8. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2017, S. 12), in Kraft getreten am 9. Mai 2017.

Vierzehnte Änderung vom 13. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2017, S. 54), in Kraft getreten am 14. November 2017.

Fünfzehnte Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 14/2018, S. 15-16), in Kraft getreten am 10. Februar 2018.

Sechzehnte Änderung vom 4. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2020, S. 36-38), in Kraft getreten am 1. April 2020. Die Regelung in Artikel I Ziffer 6 § 21 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für die Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Siebzehnte Änderung vom 16. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 31/2020, S. 146), in Kraft getreten am 16. April 2020. Die Änderungsordnung gilt bis zum 31.08.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

Anlage 1

Mehrfertigung**BACHELORZEUGNIS**

Frau/Herr

Vorname Name

geboren am

Geburtsdatum

in

Geburtsort

hat an der

Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.)

XXX

am XXX nach der Studien- und Prüfungsordnung vom xxx, mit dem Gesamturteil XXX bestanden.

Die Noten des Studiums sind umstehend aufgeführt.

Ludwigsburg, xxx

Ausfertigungsdatum: xxx

gez.:

Vorsitzender Studiengangs- und Prüfungsausschuss

Die Übereinstimmung der Mehrfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Anlage 2



URKUNDE

«ANREDE1»

geboren am

in

hat an der

«VORN» «NAME»

«GEB_DAT1»

«GEB_ORT»

Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.)

XXX

gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom xxx abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr hiermit der akademische Grad

Bachelor of Arts

verliehen.

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

Anlage 3



Transcript of Records

Name des Studierenden	<i>Vorname Nachname Ge-</i>
urtsdatum und -ort	<i>Geburtsdatum in Geburtsort</i>
Matrikelnummer	xxxxxxx
Studiengang/Abschluss	Bachelor in XXX

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS *	Anrechnung
<i>Modulnummer und -titel</i>			
<i>Baustein 1</i>			
<i>Baustein 2</i>			
<i>Baustein 3</i>			
<i>Baustein n</i>			
<i>Modulnummer und -titel</i>			
<i>Baustein 1</i>			
<i>Baustein 2</i>			
<i>Baustein 3</i>			
<i>Baustein n</i>			
<i>Modulnummer und -titel</i>			
<i>Baustein 1</i>			
<i>Baustein 2</i>			
<i>Baustein 3</i>			
<i>Baustein n</i>			

*Bemerkungen:

Zusätzliche im Studium erbrachte Leistungen

ECTS - Einstufungstabelle: Verteilung der Abschlussnoten im Studiengang „XXX“ *

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen	Prozentualer Anteil der Absolventen
1,00 bis 1,40 mit Auszeichnung bestanden	0	0%
1,41 bis 1,50 sehr gut	0	0%
1,51 bis 2,50 gut bestanden	0	0%
2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden	0	0%
3,51 bis 4,00 bestanden	0	0%
schlechter als 4,0 nicht bestanden	0	0%

Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die Verteilung der Gesamtnoten bezogen auf eine geeignete Referenzgruppe. Als Referenzgruppe werden der aktuelle Abschlussjahrgang sowie die letzten drei Jahrgänge herangezogen. Diese werden nur ausgewiesen, wenn die Kohortengröße mindestens 60 umfasst.

Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule Ludwigsburg angewendet wird

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen. Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

"sehr gut"	1,0; 1,3
"gut"	1,7; 2,0; 2,3
"befriedigend"	2,7; 3,0; 3,3
"ausreichend"	3,7; 4,0
"nicht ausreichend"	5,0

* Wenn diese Tabelle nicht gefüllt ist, liegen keine Vergleichs-Noten aus früheren Jahrgängen vor.

Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,40	mit Auszeichnung bestanden
1,41 bis 1,50	sehr gut bestanden
1,51 bis 2,50	gut bestanden
2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
3,51 bis 4,00	bestanden
5,00	nicht ausreichend

Kursdauer und ECTS-Leistungspunkte

Ein volles akademisches Jahr	60 ECTS-Leistungspunkte
Ein Semester	30 ECTS-Leistungspunkte

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum

xxx

(Stellvertretende) Leiterin/ (Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage 4



DIPLOMA SUPPLEMENT

(deutsche Fassung)

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1. Familienname / Vorname

«NAME», «VORN»

1.2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GEB_DAT1», «GEB_ORT», «gebland»

1.3. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1. Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Dieser Abschluss berechtigt nicht zum Führen eines Titels.

2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Studienbereich I: XXXX

Studienbereich II: XXXX

Studienbereich III: XXXX

Studienbereich n:XXXX

2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule / staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, Deutschland

2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1. Ebene der Qualifikation

Bachelorgrad

3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

6 Semester (3 Jahre), 180 ECTS-Anrechnungspunkte (CR)

3.3. Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder eine als gleichwertig anerkannte deutsche Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1. Studienform

Grundständiges Präsenzstudium / Vollzeit

4.2. Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Studiengangsspezifische Inhalte

4.3. Einzelheiten zum Studiengang

Studiengangsspezifische Inhalte

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1,00 – 1,50	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	Gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,51 – 3,50	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,51 – 4,00	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,01	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Vgl. auch Unterabschnitt 8.6.

Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Bei Studienleistungen wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit, gewichtet nach der Zahl der jeweils erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte. Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

4.5. Gesamtnote

mit Auszeichnung «gesnote»

[Mit Auszeichnung – Sehr gut – Gut – Befriedigend – Ausreichend]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Studiengangsspezifische Inhalte

5.2. Beruflicher Status

Studiengangsspezifische Inhalte

6. WEITERE ANGABEN

6.1. Weitere Angaben

Studiengangsspezifische Inhalte

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Fakultät I
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg, DEUTSCHLAND
<http://www.ph-ludwigsburg.de/10448.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom «PRFDATUM» Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Beiblatt zum Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Akademische Prüfungsamt, Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

xxx

(Stellv.) Leiterin/ (Stellv.) Leiter des Akademischen
Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule
Ludwigsburg

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

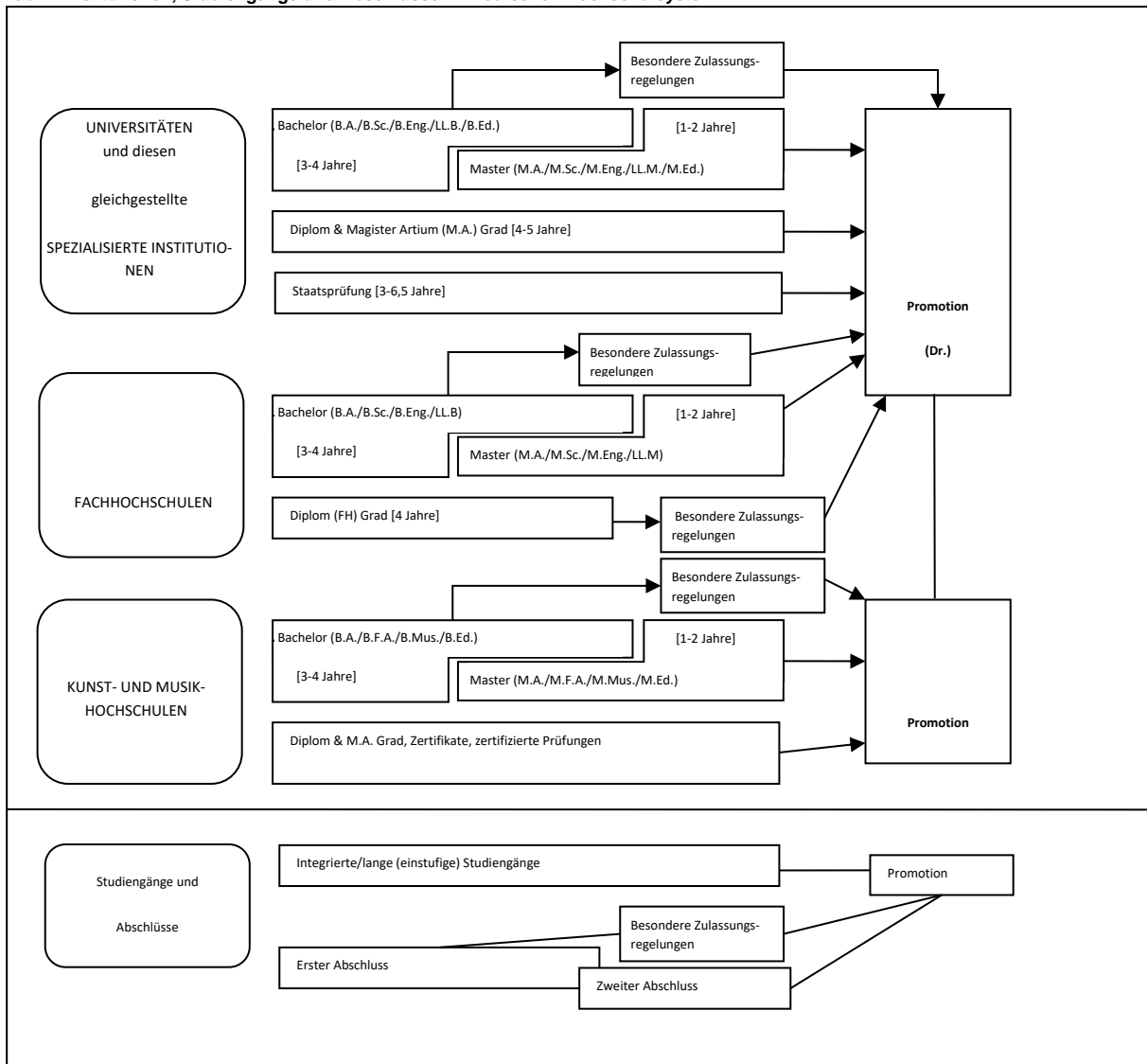
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbbarkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{viii}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{ix}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Studium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musikthe-

orie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^x

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EU-RYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-rydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005. Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

